

Arbeitsschutz
kompakt



Sicherheit am Set

Hilfen zur Gefährdungsbeurteilung
für Filmschaffende mit Führungsverantwortung

Einleitung

Diese Schrift wendet sich an Filmschaffende mit Führungsverantwortung, z. B. Herstellungsleitung, Produktionsleitung und Aufnahmeleitung. Ziel dieser Schrift ist es, den verantwortlichen Personen eine Entscheidungshilfe für notwendige Maßnahmen nach dem Arbeitsschutzgesetz und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (DGUV Vorschriften) zu geben.

Diese Broschüre hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie gibt einen Überblick über die grundlegenden Regeln im Arbeitsschutz. Je nach örtlichen Gegebenheiten sind weitere Arbeitsschutzthemen zu berücksichtigen.

Die in dieser Broschüre enthaltenen Lösungen schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus.

Wir danken der Studio Hamburg GmbH und der Bavaria Film GmbH für ihre freundliche Unterstützung bei der Erstellung des Bildmaterials.



Bildnachweis:

Titel: [iStock.com/bjones27-182387811](https://www.istock.com/photo/182387811)

Seite 1: [Microgen/stock.adobe.com-497672372](https://www.stock.adobe.com/stock/497672372)

Seite 6: [iStock.com/pixdeluxe-472623962](https://www.istock.com/photo/472623962)

Seite 10: Jörg Block/BG ETEM

Seite 11: [iStock.com/DragonImages-518552409](https://www.istock.com/photo/518552409)

Seite 13: [wellphoto/stock.adobe.com-72835966](https://www.wellphoto.com/stock/72835966)

Seite 15: [Jacob Lund/stock.adobe.com-105312226](https://www.jacoblund.com/stock/105312226)

Seite 16: [iStock.com/GoodLifeStudio-490965158](https://www.istock.com/photo/490965158)

Seite 18: Peter Westphal

Seite 21: [Adrien Roussel/stock.adobe.com-59120](https://www.adrienroussel.com/stock/59120)

Inhalt

Einleitung	1
Arbeitgeber- und Vorgesetztenpflichten (Führungsverantwortung)	4
1 Organisatorische Maßnahmen für die Sicherheit am Set	6
1.1 Gefährdungsbeurteilung	7
1.2 Unterweisung	10
1.3 Auswahl des Personals	11
1.4 Auswahl der Arbeitsmittel	12
1.5 Erste Hilfe	12
1.6 Unfallmeldung	14
1.7 Persönliche Schutzausrüstung	14
1.8 Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern	15
2 Weiterführende Informationen	16
2.1 Elektrotechnik	17
2.2 Gefahrstoffe	20
2.3 Gefährliche Arbeiten	21
3 Vorschriften und Regeln	22
Anhang 1 – Ergänzende Gefährdungsbeurteilung Filmset	23
Anhang 2 – Weitere Informationen und Medien	24

Arbeitgeber- und Vorgesetztenpflichten (Führungsverantwortung)

Bereits durch die Position als Führungskraft übernehmen Sie einen Teil der unternehmerischen Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit Ihres Teams.

Führungskräfte übernehmen bereits durch ihre Position einen Teil der unternehmerischen Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz in ihrem Aufgabenbereich.

Informieren Sie Ihre Vorgesetzte bzw. Ihren Vorgesetzten, wenn Sie in der Umsetzbarkeit der Schutzmaßnahmen an Grenzen stoßen.

Übrigens: Auch Ihre übergeordneten Vorgesetzten sind – ohne Ausnahme – verantwortlich für die Arbeitssicherheit!

In dem an Sie delegierten Bereich nehmen Sie die Stelle der Unternehmerin oder des Unternehmers ein und sind dort verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Ihnen anvertrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Fürsorgepflicht).

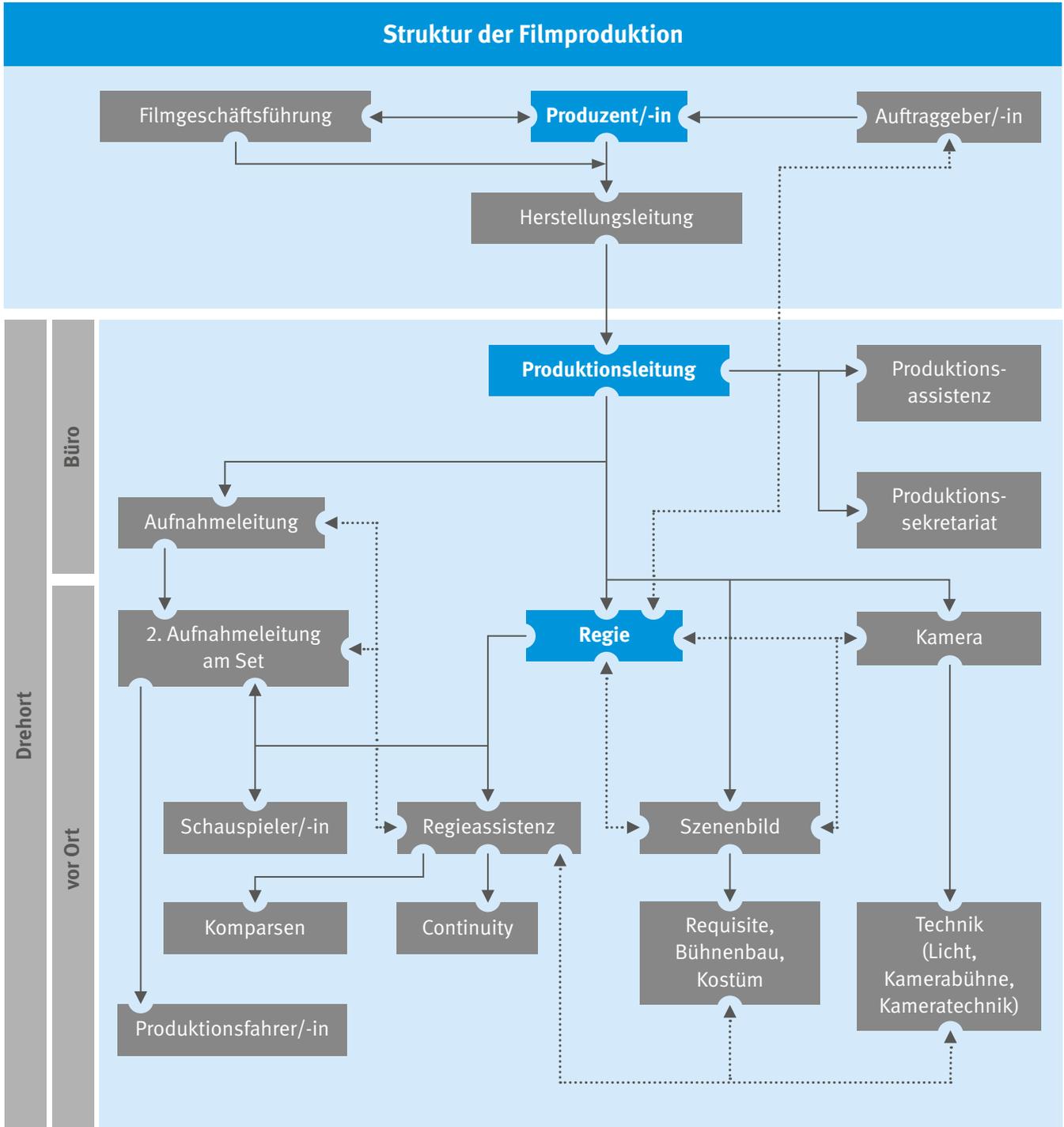
Am Filmset bilden sich ganze Delegationsketten, da von jeder Stufe aus weiter delegiert werden kann (s. Grafik: Struktur der Filmproduktion). Jede Führungskraft, die in ihrem Zuständigkeitsbereich Verantwortung an andere weiter delegiert, behält immer die eigene Verantwortung für

- Auswahl („die richtige Person auf den richtigen Platz setzen“)
- Organisation („sagen, wo es langgeht“)
- Kontrolle („sich davon überzeugen, dass ...“)
- Meldung („an die nächste Vorgesetzte bzw. den nächsten Vorgesetzten, wenn die eigenen Möglichkeiten erschöpft sind“)

Hinweis zu Vorgesetztenpflichten

Alle Beschäftigten, also auch die Vorgesetzten, sind verpflichtet, bei ihrer Arbeit die Arbeitsschutzbestimmungen und die Weisungen der Unternehmensleitung zu beachten und auch selbst für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen und Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind. Vorgesetzte dürfen auch in ihrer Eigenschaft als Beschäftigte nichts tun oder unterlassen, was die ihnen unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gefahr bringen könnte. Also müssen sie vor allem die richtigen Anweisungen geben und die Arbeiten sicher organisieren. Das sind originäre Pflichten der Vorgesetzten, wenn auch abgeleitet aus ihrem besonderen Arbeitsauftrag.

Zu den wesentlichen Aufgabe der Führungskräfte gehört, neben den bereits genannten, die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung. Die vorliegende Broschüre gibt Ihnen hierfür wertvolle Tipps und Hilfestellungen!



___ = Führungsbeziehungen, = fallweise Absprachen

1

Organisatorische Maßnahmen für die Sicherheit am Set



1 Organisatorische Maßnahmen für die Sicherheit am Set

Bei der Produktionsplanung und -durchführung sind die folgenden Grundlagen im Arbeitsschutz zu beachten:

- **Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung**
Hinweis: Für Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten besteht die Möglichkeit, eine alternative Betreuung (Unternehmermodell) wahrzunehmen, siehe www.bgetem.de, Webcode: 12108806 [§ 19 DGUV Vorschrift 1, § 2 DGUV Vorschrift 2, ASiG]
- **Gefährdungsbeurteilung**
[§ 5 ArbSchG, § 3 BetrSichV, § 3 DGUV Vorschrift 1, § 6 GefStoffV]
- **Unterweisung**
[§ 12 ArbSchG, § 12 BetrSichV, § 4 DGUV Vorschrift 1, § 14 GefStoffV, § 17 DGUV Vorschrift 17]
- **Auswahl des Personals**
[§ 7 ArbSchG, § 7 DGUV Vorschrift 1, § 16 DGUV Vorschrift 17]
- **Auswahl der Arbeitsmittel**
[§ 4 ArbSchG, § 5 BetrSichV, § 11 DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 17]
- **Erste Hilfe**
[§ 10 ArbSchG, §§ 22, 24, 25, 26 DGUV Vorschrift 1]

1.1 Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung (GB) dient dazu, die Sicherheit und die Gesundheitsgefahren für die Beschäftigten durch den Arbeitgeber, die Vorgesetzten und verantwortlichen Personen zu beurteilen und Schutzmaßnahmen festzulegen.

Art und Form der Gefährdungsbeurteilung sind vom Gesetzgeber nicht vorgeschrieben. Wegen der filmspezifischen Besonderheiten wird hier eine Hilfestellung für die Filmbranche gegeben.

Ziele der Gefährdungsbeurteilung:

- Überblick über die Gefahren schaffen
- Notwendige Schutzmaßnahmen festlegen und umsetzen
- Prüffristen festlegen
- Notwendige Qualifikationen festlegen
- Eignung feststellen
- Vorsorge festlegen

Hinweis

Bei der Produktionsplanung und -durchführung sind die Grundlagen des Arbeitsschutzes zu beachten.



Ein einfacher Schutz, um Stürze zu verhindern, sind z. B. Handlauf und Markierung der Kabelstränge.

Für Filmschaffende empfiehlt es sich, die Gefährdungsbeurteilung in vier Stufen durchzuführen:

GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG (GB) IN VIER STUFEN

Stufe	Bezeichnung	Hinweis
1. Stufe	Allgemeine GB	Je nach Produktionsfirma und Produktionsart
2. Stufe	GB Drehbuch	Gemäß dem Drehbuch spezifische Schutzmaßnahmen festlegen
3. Stufe	GB Motiv	Gemäß den Motiven spezifische Schutzmaßnahmen festlegen
4. Stufe	GB Dispo	Gemäß dem Drehort Schutzmaßnahmen festlegen, s. z. B. „Ergänzende Gefährdungsbeurteilung Filmset“ der BG ETEM (GB029, s. Anhang)

1. Stufe – Allgemeine Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung muss in jedem Unternehmen, unabhängig vom Tätigkeitsfeld, für die allgemeinen Belange des Arbeitsschutzes erstellt werden, wie z. B. die Organisation

- der Unterweisung
- der sicheren Verwendung von Arbeitsmitteln (z. B. elektrische Betriebsmittel, Leitern)
- der ersten Hilfe
- der Notfallplanung
- ...

Unabhängig vom Einsatzort sind in der allgemeinen Gefährdungsbeurteilung grundlegende Schutzmaßnahmen festzulegen, z. B. Kriterien für den Einsatz von Hubarbeitsbühnen, die bei deren Einsatz am Set eingehalten werden müssen. Diese Festlegungen erleichtern die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung nach Drehbuch oder Motiv. Darauf kann zurückgegriffen werden, sodass die Themen nur bei gravierenden Änderungen betrachtet werden müssen.

2. Stufe – Gefährdungsbeurteilung „Drehbuch“

Diese Gefährdungsbeurteilung wird anhand des Drehbuchs erstellt. Mithilfe des Drehbuchs können bzw. sollten bereits grundlegende Maßnahmen festgelegt werden.

Beispiel: Es wird festgelegt, dass bestimmte Drehs über eine Stuntfirma gemacht oder Spezialeffekte eingebaut werden sollen und dass hier ggf. die Thematik „gefährliche Arbeiten“ (siehe Kapitel 2.3) berücksichtigt werden muss.

3. Stufe – Gefährdungsbeurteilung „Motiv“

Nach der Fertigstellung des Drehbuchs werden in der Regel geeignete Motive und Drehorte für den späteren Dreh gesucht. Aus künstlerischer Sicht ist es vor allem wichtig, dass der Drehort die im Drehbuch beschriebenen Verhältnisse optimal wiedergibt. Aus arbeitsschutztechnischer Sicht ist vor allem wichtig, dass bereits bei der Auswahl der Motive der Aspekt der sicheren Ausführung der späteren Dreharbeiten berücksichtigt wird. Ist dieses nicht möglich, sind die notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen in der Gefährdungsbeurteilung zu planen, welche wiederum die sichere Ausführung gewährleisten.



„Praxisgerechte Lösungen“ unterstützt bei der Erstellung der betriebspezifischen Gefährdungsbeurteilung. Mitgliedsbetriebe können die Installationsdatei kostenfrei herunterladen unter www.bgetem.de, Webcode 15614844. Nur für Microsoft Windows erhältlich!



Arbeiten Sie lieber mit PDF-Dateien?

Entsprechende Vorlagen stehen Ihnen, zusammen mit den Vorlagen für andere Branchen der BG ETEM, im Medienportal zur Verfügung:

- ▶ www.bgetem.de, Webcode: M18604367: „Filmproduktion“ (GB014) und „Ergänzende Gefährdungsbeurteilung Filmset“ (GB029)

4. Stufe – Gefährdungsbeurteilung „Dispo“

Diese Gefährdungsbeurteilung baut auf den Stufen 1 bis 3 auf und berücksichtigt die aktuellen Gegebenheiten am Set (z. B. nicht planbare Witterungsverhältnisse oder kurzfristige Anpassungen bei den Motiven) oder ggf. notwendige Nachbesserungen und Konkretisierungen.

Diese Gefährdungsbeurteilung sollte so einfach und eindeutig wie möglich gestaltet werden. Sie gehört als Anhang zur Dispo und sollte somit den kompletten Drehtag abdecken.

Als Hilfsmittel kann die „Ergänzende Gefährdungsbeurteilung Filmset“ (www.bgetem.de, Webcode: 18478389) verwendet werden (siehe Vorlage im Anhang).

Die „Ergänzende Gefährdungsbeurteilung Filmset“ ist auch im App-Store von Apple und für



Geräte mit Android-Betriebssystem im Google-Play-Store sowie im Microsoft-Store für „Windows Phone App“ kostenfrei abrufbar.

Grundsätzlich ist bei der Festlegung von Maßnahmen zu prüfen, ob Gefahren vermieden oder durch ein weniger gefährliches Verfahren ersetzt werden können (Substitution). Sind Schutzmaßnahmen erforderlich, so ist die Reihenfolge „S – T – O – P – P“ (Maßnahmenhierarchie) einzuhalten.

„S-T-O-P-P“- Prinzip

- ▶ S = Substitution (Ersetzen)
- ▶ T = technische Maßnahmen
- ▶ O = organisatorische Maßnahmen
- ▶ P = persönliche Maßnahmen [z. B. persönliche Schutzausrüstung (PSA)]
- ▶ P = persönliches Verhalten

Maßnahmenhierarchie der Gefährdungsbeurteilung

Handlungskreis der Gefährdungsbeurteilung

Bei der Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung empfiehlt es sich, entsprechend den folgenden Schritten vorzugehen (Abb.: „Handlungsschritte der Gefährdungsbeurteilung“, oben rechts):



Handlungsschritte der Gefährdungsbeurteilung

1. Organisationsstruktur (Organigramm) mit den Arbeitsbereichen und den damit verbundenen Vorgesetzten und den ihnen zugeordneten Beschäftigten eindeutig festlegen.

2. Die Verantwortlichen für die jeweiligen Arbeitsbereiche führen die Gefährdungsbeurteilung durch.

Beispiel: Der Oberbeleuchter führt die Gefährdungsbeurteilung für seinen Bereich vor Ort durch.

3. Tätigkeiten in den Arbeitsbereichen festlegen und dokumentieren bzw. definieren und abgrenzen

Beispiel: Montage der Scheinwerfer am Drehort

4. Gefährdungen zu Punkt 3 ermitteln und beurteilen

Beispiel: mechanische Gefährdung durch Absturz des Scheinwerfers

5. Schutzmaßnahmen zu den Gefährdungen nach dem STOPP-Prinzip festlegen

(Abb.: Maßnahmenhierarchie der Gefährdungsbeurteilung)

Beispiel: geeignete Sicherungsmittel wie Safeties festlegen (technische Maßnahme)

6. Festgelegte Schutzmaßnahmen umsetzen

Beispiel: Safety entsprechend der Betriebsanleitung anbringen

7. Wirksamkeit kontrollieren

Beispiel: stichprobenartig überprüfen, ob die Safeties vorhanden und korrekt montiert sind.

1.2 Unterweisung

Die regelmäßige Unterweisung der Beschäftigten gehört zu den Organisationspflichten der Unternehmensführung. Die Beschäftigten sind auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung über die festgelegten Schutzmaßnahmen, die möglichen Gefährdungen und die Gesundheitsgefahren am Arbeitsplatz zu unterweisen.

Damit eine Unterweisung dem gewünschten Erfolg möglichst nahe kommt, muss sie gut vorbereitet sein.

Zur Vorbereitung helfen Ihnen die folgenden Fragen:

- Welche Kenntnisse will ich vermitteln? Beispiel: Gefahren bei der Verwendung von Leitern und die festgelegten Schutzmaßnahmen
- Welche Fähigkeiten sollen eingeübt oder vertieft werden? Beispiel: richtige Auswahl und Benutzung von Leitern
- Was will ich vermitteln? Beispiel: Man ist bei konsequenter Beachtung der „Leiterregeln“ vor Abstürzen und schweren Verletzungen geschützt.
- Was erwarte ich von meinem Team? Beispiel: die kompromisslose Beachtung der Leiterregeln in jeder Situation

Folgende Themen sind u. a. zu unterweisen:

- die festgelegten Schutzmaßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung
- die Organisation der Ersten Hilfe
 - Ersthelferinnen und -helfer (Anzahl und Namen)
 - Verbandkästen (Anzahl und Ort)
 - Verhalten bei einem Unfall (Rettungskette, Notrufnummern)
 - Durchgangsarzt bzw. Durchgangssärztin
- die Brandschutzmaßnahmen
- die Mitgliedschaft bei der BG ETEM
- die Ansprechpersonen im Arbeitsschutz
 - Betriebsärztin bzw. Betriebsarzt
 - Sicherheitsfachkraft
 - Sicherheitsbeauftragte
- usw.

Hinweis:

Grundsätzlich ist die Unterweisung zu Produktionsbeginn für alle an der Produktion Mitarbeitenden (inkl. Schauspielerinnen und Schauspieler) durchzuführen. Je nachdem, welches Arbeitsmittel verwendet wird oder in welcher Umgebung man sich befindet, müssen zusätzlich lokale Unterweisungen (motiv- und szenenspezifisch) durchgeführt werden. Die Arbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn die Unterweisungen erfolgt und verstanden sind. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.



Die Beschäftigten sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung über die möglichen Gefährdungen und Gesundheitsgefahren am Arbeitsplatz zu unterweisen.



In der Unterweisung auf den Ort des nächstgelegenen Feuerlöschers hinweisen!

1.3 Auswahl des Personals

Die verantwortlichen Personen haben sich davon zu überzeugen, dass die Beschäftigten für die jeweiligen Aufgaben zum Aufnahmezeitpunkt befähigt sind. Sollte das offensichtlich nicht der Fall sein, darf die Arbeit von den betreffenden Personen nicht durchgeführt werden.

Bei bestimmten Tätigkeiten (z. B. Elektroarbeiten, Tätigkeiten mit Gefahrstoffen oder Arbeiten mit Absturzgefahr) sind besondere Kenntnisse, Schutzmaßnahmen und Unterweisungen erforderlich (z. B. Unterweisung mit praktischen Übungen zum Einsatz persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz).

In der Filmproduktion sind u. a. folgende Personen mit entsprechenden Qualifikationen zu benennen:

Wesentliche Qualifikationen

- Sicherheitsfachkraft (DGUV Vorschrift 2)
- Betriebsärztin bzw. Betriebsarzt (DGUV Vorschrift 2)
- Sicherheitsbeauftragte (§ 20 DGUV Vorschrift 1)
- Ersthelferinnen und -helfer (§ 26 DGUV Vorschrift 1)
- Brandschutzhelferinnen und -helfer (ASR A2.2)
- koordinierende Person bei Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen (§ 6 DGUV Vorschrift 1)

Fachliche Qualifikationen

- Für alle elektrotechnischen Arbeiten einer Produktion ist eine Elektrofachkraft mit der für die auszuführenden Arbeiten notwendigen Qualifikation zu benennen.
- Qualifikationsnachweise für Hubarbeitsbühnen, Kamerakrane, Flurförderzeuge, Motorsägen und Veranstaltungsrigging (SQQ2) etc.
- Ggf. sind weitere Qualifikationen für bestimmte Tätigkeiten erforderlich (§7 DGUV Vorschrift 1).

Hinweis

Die verantwortlichen Personen haben sich davon zu überzeugen, dass die Beschäftigten für die jeweiligen Aufgaben befähigt sind.



Witterungsbedingte Erschwernisse sind bereits bei der Planung zu berücksichtigen.



1.4 Auswahl der Arbeitsmittel

Arbeitsmittel sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Requisiten, die bei der Arbeit benutzt werden. Nur geprüfte Arbeitsmittel dürfen zur Verfügung gestellt werden. Diese sind von den Beschäftigten bestimmungsgemäß zu benutzen.

Bei Filmproduktionen werden die Arbeitsmittel zum großen Teil ausgeliehen.

Wer Arbeitsmittel verleiht, wird nach dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) auf eine Stufe mit dem Hersteller, Inverkehrbringer und Wiederverkäufer gestellt. Diese Person muss sicherstellen, dass nur geprüfte und sichere Produkte verliehen werden.

Je nach Produkt muss die verleihende Person mindestens Folgendes zur Verfügung stellen:

- Betriebsanleitungen,
- Sicherheitshinweise,
- Prüfhinweise,
- Hinweise zur bestimmungsgemäßen Verwendung,
- Warnhinweise (durch Aufkleber),
- Montage- bzw. Aufbauanleitungen,
- usw.

Bei älterem technischen Equipment sind diese Papiere oft nicht mehr vorhanden. Dann muss der Verleiher im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung beurteilen und dokumentieren, welche Gefahren bei der Verwendung des Produktes auftreten können.

Je nach Verwendungsdauer hat die verleihende Person als „Betreiber“ dafür zu sorgen, dass die Produkte gemäß der BetrSichV regelmäßig



Bei der Auswahl der Arbeitsmittel müssen die Einsatzbedingungen betrachtet werden.



Scheinwerfer, durch Safety gesichert

geprüft werden. Die Prüffristen sind entsprechend den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung, der Art der Verwendung, den relevanten Gesetzen und Vorschriften sowie den Herstellerangaben festzulegen.

Beschädigte oder mangelhafte Arbeitsmittel dürfen nicht verwendet werden. Sie müssen der weiteren Verwendung entzogen und fachgerecht repariert werden. Anschließend sind die Arbeitsmittel gemäß § 14 BetrSichV durch eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen.

Sollen im Rahmen von Szenen bewusst schadhafte Requisiten benutzt werden, muss eine Gefährdungsbeurteilung zusätzliche Schutzmaßnahmen festlegen.

1.5 Erste Hilfe

Eine schnelle Erste Hilfe muss gewährleistet werden. Hierfür sind die erforderlichen Einrichtungen, Sachmittel und Personen zur Verfügung zu stellen. Es wird empfohlen, das Erste-Hilfe-Plakat (DGUV Information 204-001) mit den wichtigsten Notrufnummern an einer geeigneten

Stelle, z. B. in der Nähe des Caterings, auszuhängen. Jede Erste-Hilfe-Leistung muss dokumentiert und die Dokumentation fünf Jahre aufbewahrt werden. Dafür können auch die perforierten Seiten aus dem Meldeblock (DGUV Information 204-021) verwendet werden.



Hinweis

Bei einer Filmproduktion mit mehr als 100 Versicherten soll eine Betriebs-sanitäterin bzw. ein Betriebs-sanitä-ter anwesend sein.

Verbandkästen müssen im Notfall schnell zu finden sein.

VERBANDKASTEN

Die Art und Anzahl der Verbandkästen hängt von der Anzahl der Versicherten ab:

1 bis 20 Versicherte (DIN 13157)	ein kleiner Verbandkasten
21 bis 100 Versicherte (DIN 13169)	ein großer Verbandkasten oder zwei kleine Verband-kästen
ab 101 Versicherte (DIN 13169)	zwei große Verbandkästen

Auswahl eines geeigneten Verbandkastens

- Notarzt bzw. Notärztin
- Betriebs-sanitäterin bzw. Betriebs-sanitäter
- Wasserwacht bzw. Taucher/in (Dreh im oder auf dem Wasser)
- Bergwacht (Dreh in den Bergen)
- Feuerwehr

Bei Außendreharbeiten mit mehr als 100 anwesenden Personen soll mindestens eine Person zur Verfügung stehen, die zum Betriebs-sanitäter bzw. zur Betriebs-sanitäterin ausgebildet ist (§ 27 DGUV Vorschrift 1).

Ersthelfende

Ersthelfende sind Personen, die bei einer von der Berufsgenossenschaft ermächtigten Stelle ausgebildet worden sind. Mindestens alle zwei Jahre ist eine Fortbildung notwendig. Die Anzahl der ausgebildeten Ersthelferinnen und Ersthelfer am Set richtet sich nach der Anzahl der anwesenden Versicherten:

- 2 bis 20 Versicherte ▶ mindestens 1 Person
- ab 21 Versicherte ▶ mindestens 10 % der Versicherten (hier sollte immer aufgerundet werden)

Betriebs-sanitäterinnen und Betriebs-sanitäter und andere Rettungskräfte

Je nach Tätigkeit ist bei der Gefährdungsbeurteilung festzulegen, ob und wie viele Personen anwesend sein müssen als:



Lassen Sie sich zur Ersthelferin bzw. zum Ersthelfer ausbilden, um anderen nach einem Unfall richtig helfen zu können.

1.6 Unfallmeldung

Grundsätzlich gilt, dass meldepflichtige Arbeitsunfälle schnellstmöglich an die Berufsgenossenschaft gemeldet werden müssen.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Meldepflichtig sind Unfälle, die tödlich verlaufen sind oder zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen geführt haben (§ 193 Abs. 1 SGB VII).
- Grundsätzlich gilt auch, dass alle Arbeitsunfälle innerbetrieblich gemeldet werden müssen. Dabei gilt, jeder Unfall muss, z. B. mittels Meldeblock oder Verbandbuch, dokumentiert werden.

Hinweis

Grundsätzlich müssen alle Unfälle (auch die nicht meldepflichtigen) innerhalb der Firma dokumentiert werden.

Dokumentation von Erste-Hilfe-Leistungen



Bei der Dokumentation von Erste-Hilfe-Leistungen handelt es sich um Daten, die gegen den Zugriff Unbefugter gesichert werden müssen. Die datenschutzgerechte Vernichtung erfolgt fünf Jahre nach der letzten Eintragung. Aus einem Arbeitsunfall können für die Versicherten Leistungsansprüche gegenüber der Berufsgenossenschaft entstehen. Durch die Angaben im „Verbandbuch“ kann nachgewiesen werden, dass die Verletzung/Erkrankung bei einer versicherten Tätigkeit eingetreten ist.

Unter www.bgetem.de kann der Block zur Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistungen (DGUV Information 204-021) kostenlos im Medienportal bestellt werden: www.bgetem.de, Webcode: M18227667.

1.7 Persönliche Schutzausrüstung

Hinweis

Die Kosten für die PSA sind vom Unternehmen zu tragen und dürfen nicht den Versicherten auferlegt werden.

Gemäß der Gefährdungsbeurteilung kann der Einsatz persönlicher Schutzausrüstung (PSA) erforderlich sein.

Die verantwortlichen Personen haben die Beschäftigten über die Verwendung der PSA zu unterweisen und hierbei auf die Gebrauchsdauer und die bestimmungsgemäße Verwendung hinzuweisen.

Evtl. muss die Benutzung, z. B. Auffanggurt, geübt werden.

Beispiele für PSA sind:

- Schutzhelm
- Sicherheitsschuhe
- Schutzbrille
- Schutzhandschuhe
- Auffanggurt
- ...

Die Beschäftigten müssen die bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung so lange verwenden, wie die Gefährdung besteht.



Welche Art der persönlichen Schutzausrüstung am Set notwendig ist, ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung.

Aufgrund der vorhandenen Gefährdungen wird zum Beispiel für die Mitarbeitenden der technischen Bereiche „Licht“, „Kamerabühne“ und

„Szenenbild“ das Tragen von Sicherheitsschuhen als erforderlich angesehen.

1.8 Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern

Bei einer Filmproduktion arbeiten viele Firmen im Rahmen eines Projektes zusammen. Die Beauftragung externer Dienstleister zur Ausübung von Spezialarbeiten und die zeitnahe Ausführung der Arbeiten ist üblich. Gegenseitige Gefährdungen müssen dabei ausgeschlossen werden!

Damit sich die Beschäftigten dieser Firmen nicht gegenseitig gefährden, müssen die Tätigkeiten am Drehort abgestimmt und koordiniert werden. Zusammenarbeit hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bedeutet, dass die Unternehmerinnen und Unternehmer ihre Arbeiten und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes aufeinander abstimmen und gemeinsam für die Sicherheit ihrer Beschäftigten sorgen. So müssen, etwa beim Einsatz von Pyrotechnik, gemeinsame Maßnahmen wie Absperungen und das Tragen von Gehörschutz festgelegt und umgesetzt werden. Um sicherzustellen, dass diese Schutzmaßnahmen umgesetzt werden, ist eine fachlich geeignete und qualifizierte Person als koordinierende Person gemäß § 6 DGUV Vorschrift 1 schriftlich zu beauftragen.

Zur Gefahrenabwehr muss die koordinierende Person mit Weisungsbefugnis gegenüber allen Beschäftigten ausgestattet werden.

Die Weisungsbefugnis der oder des Koordinierenden gegenüber Fremdfirmen umfasst:

- das Unterbinden gefährlicher Situationen,
- das Untersagen der Benutzung gefährdender Arbeitsmittel und
- die Freigabe bestimmter Tätigkeiten zu bestimmten Zeiten.

Die koordinierende Person darf keine Anweisungen bzgl. der Arbeitsweise, des Personaleinsatzes oder der Personalauswahl geben.

Bei der Bestellung externer Dienstleister ist darauf zu achten, dass die Bestimmungen in § 5 DGUV Vorschrift 1 (Vergabe von Aufträgen) und § 6 (Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen) beachtet werden.



Arbeitsabläufe so organisieren, dass auch Beschäftigte aus Fremdfirmen sicher arbeiten können!

Hinweis

Bei der Zusammenarbeit müssen gegenseitige Gefährdungen ausgeschlossen werden.

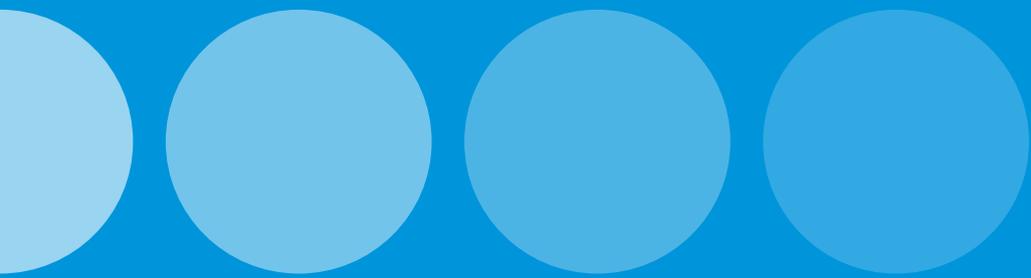


Weitere Informationen

- ▶ DGUV Information 215-830 „Zusammenarbeit von Unternehmen im Rahmen von Werkverträgen“



Zu den externen Dienstleistern zählen u. a. die Caterer und Transporteure.



2

Weiterführende Informationen



2 Weiterführende Informationen

2.1 Elektrotechnik

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur von Elektrofachkräften oder unter deren Leitung und Aufsicht errichtet, geändert und instand gehalten werden. Eingriffe in das örtliche Stromversorgungsnetz erfolgen in Absprache mit dem Netzbetreiber und nur durch

entsprechend qualifizierte Elektrofachkräfte. Die nachfolgende Übersicht erläutert die grundsätzlichen Anforderungen an eine Elektrofachkraft und die Befugnisse einer Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik.

QUALIFIKATION MIT ERLÄUTERUNG

Qualifikation/Bezeichnung	Erläuterung
Elektrofachkraft (Grundlage: DGUV Vorschrift 3, VDE 0105-100)	Elektrofachkraft ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Normen die übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.
Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik (Grundlage: SQQ1; Stand 01/2018)	Das Arbeitsgebiet der Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik grenzt sich eindeutig von dem anderer Elektrofachkräfte (z. B. des Elektroinstallationshandwerks) ab. Die Zuständigkeit der „Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik“ beginnt an dem bereitgestellten/genutzten elektrischen Übergabepunkt. Hinweis: Zusätzliche elektrotechnische Qualifikationen, die nicht Bestandteil der Ausbildung sind, müssen ggf. gesondert nachgewiesen werden, z. B. die Prüfung der Schutzmaßnahmen an einem Stromerzeuger sowie die Prüfung der fachgerechten Erdung.
Elektrotechnisch unterwiesene Person (Grundlage: DGUV Vorschrift 3, VDE 0105-100)	Elektrotechnisch unterwiesene Person ist, wer durch eine Elektrofachkraft (auch Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik) über die ihr übertragenen Aufgaben und die möglichen Gefahren bei unsachgemäßem Verhalten unterrichtet und erforderlichenfalls angelernt ist sowie über die notwendigen Schutzeinrichtungen und anzuwendenden Schutzmaßnahmen unterwiesen wurde. Eine elektrotechnisch unterwiesene Person darf nur unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft tätig werden, d. h. Wahrnehmung von Führungs- und Fachverantwortung.

Grundsätzlich ist vor der ersten Inbetriebnahme und nach Änderungen an elektrischen Betriebsmitteln der sichere Zustand zu überprüfen. Anschließend sind diese Geräte in bestimmten Zeitabständen zu prüfen. Die Fristen hierfür sind so zu bemessen, dass Mängel, mit deren Entstehen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden. Hinweis: Empfehlungen zu den Prüffristen finden Sie in den Durchführungsanweisungen zu § 5 DGUV Vorschrift 3. Zusätzlich zu den festgelegten Prüffristen müssen alle ortsveränderlichen elektrischen

Betriebsmittel vor Beginn jeder Verwendung durch Sichtkontrolle überprüft werden auf:

- mechanisch einwandfreien Zustand und Funktionsfähigkeit – insbesondere Gehäuse, Aufhänge- und Sicherheitseinrichtungen sowie
- einwandfreien Zustand der beweglichen Anschluss- und Verlängerungsleitungen.

Sind Schäden erkennbar, die die Sicherheit beeinträchtigen, dürfen die Betriebsmittel nicht eingesetzt werden.

Verwendung „nicht betriebseigener“ elektrischer Betriebsmittel

Elektrische Betriebsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn sie von einer zur Prüfung befähigten Person geprüft und freigegeben wurden. Prüfplaketten sollten am Betriebsmittel die Freigabe dokumentieren.

Hinweis

Ungeprüfte Steckdosen dürfen nicht verwendet werden!



Prüfung einer Filmleuchte nach DIN VDE 0702 auf elektrische Sicherheit

Die Prüfung kann z. B. durch den Verleiher veranlasst und dokumentiert werden. In Zweifelsfällen ist vor der Inbetriebnahme eine Prüfung durch eine Elektrofachkraft erforderlich.

Verwendung von Steckdosen

Elektrische Betriebsmittel dürfen nur an sichere Steckdosen angeschlossen werden. Dieser ordnungsgemäße Zustand muss entweder durch Prüfnachweise nachgewiesen werden oder es muss eine portable Fehlerstromschutzeinrichtung (PRCD-S) verwendet werden. Eine PRCD-S lässt sich nur einschalten, wenn die Anlage in einem ordnungsgemäßen Zustand ist. Damit eine PRCD-S nach VDE 0661 den ordnungsgemäßen Zustand des Schutzleiters der vorgeschalteten elektrischen Anlage erkennen kann, darf sie nur ohne Handschuhe eingeschaltet werden (siehe auch Verwendungsanleitung des Herstellers). Nur bei PRCD-S der neuesten Generation, z. B. „PRCD-S pro“, dürfen Handschuhe beim Einschalten getragen werden.

Zusätzlich sind u. a. nachfolgende Anforderungen zu erfüllen:

- Bemessungsdifferenzstrom $I_{\Delta n} \leq 30 \text{ mA}$
 - allpolig schaltend, einschließlich Schutzleiter
 - Unterspannungsauslösung
 - kein selbstständiges Wiedereinschalten nach Spannungswiederkehr
- (Quelle: DGUV Information 203-006)

Leitungen

Elektrische Leitungen müssen für den Einsatz unter rauen Umgebungsbedingungen geeignet sein.

Diese Voraussetzungen erfüllen folgende Leitungstypen:

- H07RN-F (Gummischlauchleitung) oder
- H07BQ-F (geeignet für extreme Einsatzbedingungen, da gegen viele Einflüsse, außer Hitze, hoch beständig).

An Stellen, an denen Leitungen mechanisch besonders beansprucht werden, müssen sie z. B. unter einem Überfahrerschutz, in Schutzrohren oder auf Kabelbrücken hochgelegt werden.



Ein Überfahrerschutz schützt Leitungen vor mechanischer Beanspruchung.

Leitungsroller müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Ausführung in Schutzklasse II, d. h. schutzisoliertes Betriebsmittel mit doppelter oder verstärkter Isolierung,
- Ausrüstung mit Leitungen vom Typ H07RN-F,
- Tragegriff, Kurbelgriff und Trommel aus Isolierstoff oder mit Isolierstoff umhüllt,
- Ausrüstung mit einer integrierten Schutzeinrichtung gegen übermäßige Erwärmung, z. B. Thermoschutzschalter,
- Schutzart IP 44 (Schutz gegen Fremdkörper > 1 mm und Spritzwasser geschützt),
- Eignung für Betrieb im Umgebungstemperaturbereich von –25 °C bis +40 °C.

Mobile Stromerzeuger

Bei der Verwendung eines Stromerzeugers sind die Bestimmungen der DGUV Information 203-032 „Auswahl und Betrieb von Stromerzeugern auf Bau- und Montagestellen“ zu beachten. Die Errichtung einer Erdung und die Überprüfung der Schutzmaßnahmen erfolgen durch eine Elektrofachkraft mit der entsprechenden Qualifikation.

Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen für die verschiedenen Netzformen müssen mit einem geeigneten Messgerät überprüft und schriftlich nachgewiesen werden.

Musterprüfprotokoll zum Download:
www.bgetem.de, Webcode: M18105396

Potentialausgleich

Alle metallischen Teile, die im Fehlerfall gefährliche Berührungsspannungen annehmen können, müssen in einen gemeinsamen Potentialausgleich einbezogen und mit dem Schutzleiter des speisenden Netzes verbunden werden.

Blitzschutz bei Produktionen und Veranstaltungen im Freien

Bei drohender Gefährdung durch Gewitter ist die Produktion im Freien durch den/die Verantwortlichen einzustellen. Die Beschäftigten und gegebenenfalls das Publikum sollten geschützte Orte aufsuchen. Schutz gegen Blitzschlag bieten Fahrzeuge mit Ganzmetall-Karosserie und Gebäude mit einer Blitzschutzanlage.

Hinweis

Unabhängig von den festgelegten Prüffristen werden alle ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel vor Beginn jeder Produktion durch Sichtkontrolle überprüft.



Geeigneter Leitungsroller mit Prüfplakette



Stromerzeuger mit mobilem Stromverteiler und Erdspieß

2.2 Gefahrstoffe

Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) einzuhalten. In der Filmproduktion kommen in der Regel Gefahrstoffe beim Szenenbild, in der Maske und bei Spezialeffekten vor.



Auch in der Maske wird mit Gefahrstoffen umgegangen.



Bei einer Produktion kommen viele unterschiedliche Gefahrstoffe zum Einsatz.

- Die Gefährdungen durch Gefahrstoffe sind nach § 6 der Gefahrstoffverordnung zu ermitteln und zu beurteilen. Danach müssen geeignete Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Erste Hinweise, welche Gefahren von den eingesetzten Produkten ausgehen, erhält die anwendende Person aus der Kennzeichnung und dem Sicherheitsdatenblatt. Dieses muss vor Ort zur Verfügung stehen.
- Für bestimmte Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind besondere Schutzmaßnahmen erforderlich. Das betrifft u. a. Tätigkeiten mit explosionsgefährlichen, Brand fördernden, entzündlichen, giftigen und krebserzeugenden Stoffen oder Gemischen einschließlich ihrer Lagerung.
- Die Gefährdungsbeurteilung muss dokumentiert werden. Dazu sind Betriebsanweisungen zu erstellen, in denen die auftretenden Gefahren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen sowie Verhaltensregeln für die jeweiligen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen festgelegt sind. Hier sind auch Hinweise zum Verhalten im Gefahrfall und zur Ersten Hilfe zu geben.
- Die Betriebsanweisung muss am Arbeitsplatz vorhanden sein. Anhand dieser sind die Beschäftigten zu unterweisen.

2.3 Gefährliche Arbeiten



Gefährliche Arbeiten sind solche, bei denen eine erhöhte Gefährdung aus dem Arbeitsverfahren, der Art der Tätigkeit, den verwendeten Stoffen oder aus der Umgebung gegeben ist.

Bei gefährlichen Arbeiten ist zusätzlich eine aufsichtführende Person zu bestimmen, die weisungsbefugt ist, über die notwendigen fachlichen Kenntnisse verfügt und die sichere Durchführung der Arbeiten überwacht.

Die Erste Hilfe muss angemessen organisiert sein (siehe Kapitel 1.5 Erste Hilfe).

Gefährliche Arbeiten können z. B. sein:

- Dreharbeiten mit Pyrotechnik
- Dreharbeiten mit Stunts
- Arbeiten mit Wildtieren
- Arbeiten mit Absturzgefahr

Bei gefährlichen szenischen Vorgängen muss die DGUV Vorschrift „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ [DGUV Vorschrift 17] und die dazugehörige DGUV Regel 115-002 beachtet werden.

3 Vorschriften und Regeln

Nachstehend sind die einschlägigen Vorschriften und Regeln zusammengestellt, die besonders beachtet werden müssen.

Gesetze, Verordnungen

Bezugsquelle: www.gesetze-im-internet.de oder Buchhandel, Carl Heymanns Verlag GmbH, www.carl-heymanns.de

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)
- Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung – ArbMedVV)
- Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln (Lebensmittelhygieneverordnung – LMHV)

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften, Regeln und Informationen, TRBS

Bezugsquelle: medien.bgetem.de, Stichworte: DGUV Vorschriften, DGUV Informationen, DGUV Grundsätze, Gesetze/Verordnungen; Download Regelwerk oder Carl Heymanns Verlag GmbH, www.carl-heymanns.de

- DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention
- DGUV Vorschrift 2: Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- DGUV Vorschrift 3: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
- DGUV Vorschrift 17: Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung

- DGUV Regel 100-001: Grundsätze der Prävention
- DGUV Regel 115-002: Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung
- DGUV Grundsatz 308-008: Ausbildung und Beauftragung der Bediener von Hubarbeitsbühnen
- DGUV Information 203-006: Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen
- DGUV Information 203-032: Auswahl und Betrieb von Stromerzeugern auf Bau- und Montagestellen
- DGUV Information 203-036: Laser-Einrichtungen für Show- und Projektionsanwendungen
- DGUV Information 204-001: Plakat – Erste Hilfe
- DGUV Information 204-021: Meldeblock – Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistung www.bgetem.de, Webcode: M18227667
- DGUV Information 215-830: Zusammenarbeit von Unternehmen im Rahmen von Werkverträgen
- TRBS 1203: Befähigte Personen

Normen

Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, www.beuth.de

- DIN 13157:2009-11 Erste-Hilfe-Material – Verbandkasten C
- DIN 13169:2009-11 Erste-Hilfe-Material – Verbandkasten E

Anhang 1 – Ergänzende Gefährdungsbeurteilung Filmset

Ergänzende Gefährdungsbeurteilung Filmset



Firma	Drehort
Datum	Verantwortliche Person Filmproduktion
Verantwortliche/r am Set/Drehort (Aufnahmeleitung)	Koordinator (gem. § 6 DGUV Vorschrift 1)
Evtl. weitere Ansprechpersonen: Sicherheitsfachkraft Betriebsarzt/ärztin Sicherheitsbeauftragte/r Elektrofachkraft	Filmprojekt (Angaben zum konkreten Filmset) Ersthelfer Drehortspezifische Notruf-Nr.

Organisation	ja	nein	nicht erforderlich	Bemerkung*/Maßnahme
Sind die Mitarbeiter/mitwirkenden Personen geeignet und für ihre Aufgabe eingewiesen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Haben insbesondere die Personen, die elektrotechnische Arbeiten durchführen, ihre Qualifikation nachgewiesen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Ist das Verhalten bei Unfällen bekannt und Erste Hilfe sichergestellt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Liegt eine Freigabe durch den Verantwortlichen des Sets/Drehortes vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Flucht-/Rettungswege vorhanden, gekennzeichnet und bekannt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sichere Arbeitsmittel/PSA	ja	nein	nicht erforderlich	Bemerkung*/Maßnahme
Als geeignete Anschlusspunkte sind vorhanden: <input type="checkbox"/> Baustromverteiler mit FI/RCD <input type="checkbox"/> Stromerzeuger <input type="checkbox"/> Trenn-Trafo <input type="checkbox"/> PRCD-S <input type="checkbox"/> Kleinst-/Schutzverteiler mit FI/RCD			<input type="checkbox"/>	
Es werden nur geprüfte Arbeitsmittel eingesetzt (z. B.: Leitern, Dolly, Leuchten, Winden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Geeignete Persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist vorhanden und in Ordnung? Notwendig ist/sind: <input type="checkbox"/> Schutzhelm <input type="checkbox"/> Sicherheitsschuhe <input type="checkbox"/> Warnweste <input type="checkbox"/> Gehörschutz <input type="checkbox"/> Schutzbrille <input type="checkbox"/> Schutzhandschuhe <input type="checkbox"/> PSA gegen Absturz <input type="checkbox"/> Sonstiges _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Weitere Gefährdungen z. B.	ja	nein	Bemerkung*/Maßnahme	
Stolper-/Sturzstellen durch unebene Böden, z. B. Teppichböden, verlegte Kabel oder Podeste	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Absturz bei Arbeiten im Gelände, auf Podesten, Szeneaufbauten oder durch mangelhafte Durchtrittssicherheit von Böden/Dächern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Gefahrstoffe, Brand- und Explosivstoffe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Technische Arbeitsmittel, z. B. Kamerakrane, Hubarbeitsbühne, Flurförderzeuge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Produktionsfremde Personen im unmittelbaren Umfeld des Sets	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Sonstige Faktoren, z. B. Hitze, Kälte, Lärm, Tiere, Straßenverkehr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Lastentransport von Hand, z. B. Heben, Tragen, Ziehen und Schieben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

*Bemerkung: Zu jeder Gefahr muss eine wirksame Maßnahme getroffen werden, ggf. Feld „Weitere Maßnahmen“ auf der Rückseite benutzen.

Bitte beachten Sie, dass diese ergänzende Gefährdungsbeurteilung Sie keinesfalls von Ihrer Verpflichtung zur Durchführung der grundlegenden Gefährdungsbeurteilung befreit.

Diese Gefährdungsbeurteilung ergänzt die betriebliche Gefährdungsbeurteilung. Sie wurde vor Beginn der Arbeiten erstellt, die Maßnahmen wurden umgesetzt und auf Wirksamkeit überprüft. Die Mitarbeiter sind unterwiesen.

Name der oder des Verantwortlichen am Set/Drehort (Aufnahmeleitung) Datum, Unterschrift

Seite 1 von 2
Bestell-Nr. GB029

Anhang 2 – Weitere Informationen und Medien

- Internetseite für Filmproduktion, www.bgetem.de, Webcode: 15773307
- Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung, www.bgetem.de, Webcode: 13829067
- Unternehmermodell – Alternative Form der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung, www.bgetem.de, Webcode: 12108806
- Unternehmermodell: Präsenzphase Veranstaltungstechnik/Filmproduktion, www.bgetem.de, Webcode: 21788705, Veranstaltungsnummer: 777
- Unternehmermodell: Fortbildungsseminar Veranstaltungstechnik/Filmproduktion, www.bgetem.de; Webcode: 21788705, Veranstaltungsnummer: 754
- Seminar: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Filmindustrie, www.bgetem.de, Webcode: 21788705, Veranstaltungsnummer: 425
- Durchgangsarzt suchen, www.bgetem.de, Webcode: 12880637
- Praxisgerechte Lösungen – Hilfen für betriebs-spezifische Gefährdungsbeurteilungen, www.bgetem.de, Webcode 15614844
- Checklisten zur Gefährdungsbeurteilung (PDF), www.bgetem.de, Webcode: M18604367
- Ergänzende Gefährdungsbeurteilung Filmset, www.bgetem.de, Webcode: 18478389
- Leitfaden für die betriebliche Unterweisung, www.bgetem.de, Webcode: M18961616
- Kamerabewegungssysteme (mit Anhang Gefährdungsbeurteilungen) – Fach-information der BG ETEM und der VBG, www.bgetem.de, Webcode: M18324712
- VBG-Fachwissen „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen – Leitfaden für Theater, Film, Hörfunk, Fernsehen, Konzerte, Shows, Events, Messen und Ausstellungen“
- DGUV Merkblatt „Veranstaltungstechnik – Elektrotechnische Qualifikation“, www.bgetem.de, Webcode: 15217793
- VBG Fachinformation „Schutz gegen Absturz – Lifeline-Systeme für die Veranstaltungstechnik“
- SQ-Standards, erhältlich bei der Interessengemeinschaft Veranstaltungstechnik: <https://www.igvw.org/standards-der-qualitaet/>
 - SQQ1 – Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik
 - SQQ2 – Sachkunde für Veranstaltungsriggering
 - usw.
- Leitfaden für die betriebliche Unterweisung, www.bgetem.de, Webcode: M18961616
- Unternehmermodell – Alternative Form der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung, www.bgetem.de, Webcode: 12108806

**Berufsgenossenschaft
Energie Textil Elektro
Medienerzeugnisse**

www.bgetem.de

Bestell-Nr. S041

Unsere Medien für Sicherheit und
Gesundheit am Arbeitsplatz erhalten
Sie unter medien.bgetem.de



www.bgetem.de



facebook.com/bgetem



youtube.com/diebgetem



twitter.com/bg_etem



instagram.com/bg__etem



xing.to/bgetem



de.linkedin.com/company/bgetem



www.bgetem.de/ganzsicher